

„Inwieweit ist der § 65 LHO eine geeignete rechtliche Grundlage zur Installierung einer Gewährträgerversammlung bei den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten?“

- § 65 LHO enthält Vorgaben für die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts durch das Land. Diese sollen u. a. nur dann erfolgen, wenn das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO). Fraglich ist, ob aus dieser Vorschrift etwas für die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten abzuleiten ist.
- Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sind mit Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. S. 518 - LForstAnstG) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist - wie sich bereits aus dem Namen ergibt - keine Rechtsform des privaten Rechts. § 65 LHO gelangt in Ermangelung eines privatrechtlichen Unternehmens folglich nicht zur Anwendung.
- Auch eine analoge Anwendung des § 65 LHO auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts kommt mangels Regelungslücke nicht in Betracht. Der Gesetzgeber (bzw. der Satzungsgeber nach den Vorgaben des Gesetzgebers)¹ hat die Gestaltung der Binnenorganisation der Anstalt in den Händen. Die von § 65 LHO behandelte Frage, unter welchen Rahmenbedingungen sich das Land an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen darf, stellt sich in dieser Konstellation nicht.
- Organisationsrechtliche Vorgaben für die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts enthalten vielmehr die §§ 41 bis 45 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Die innere Organisation der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts muss durch Satzung geregelt werden. Sie muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben und Organe der Anstalt und deren Befugnisse enthalten (§ 44 Abs. 1 LVwG). Diese Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes greift auch das Anstaltserrichtungsgesetz auf. Nach § 11 Abs. 1 LForstAnstG SH regelt die Anstalt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Organe und deren Befugnisse sowie über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt im Rahmen des § 12 LForstAnstG SH enthalten. Die genannten Vorschriften hindern den Gesetzgeber allerdings nicht, selbst organisatorische Vorgaben im Errichtungsgesetz zu treffen. Hiervon hat der Schleswig-Holsteinische Landesgesetzgeber mit dem Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten Gebrauch gemacht (zu den organisatorischen Vorgaben sogleich). Der Satzungsgeber ist an die durch Gesetz vorgegebenen Grundentscheidungen gebunden.

¹ „Der die Anstalt errichtende Verwaltungsträger (=Anstaltsträger) bestimmt zugleich die Organisation und die Aufgaben der Anstalt, soweit sie nicht bereits durch Gesetz festgelegt sind oder der Anstalt zur selbständigen Regelung überlassen bleiben können. Er hat ferner jedenfalls die Rechtsaufsicht über die rechtsfähige Anstalt, häufig auch noch weitergehende Einwirkungsrechte verschiedenster Art (z.B. Weisungsbefugnisse, Genehmigungsvorbehalte, Mitwirkung bei der Besetzung der Anstaltsorgane, Recht zur Entsendung von Vertretern in diese Organe und dgl.)“, Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, § 23 Rn. 51.

- Organe der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sind nach dem Errichtungsgesetz die Anstaltsleitung und der Verwaltungsrat (§ 7 LForstAnstG SH).
- Anstaltsleitung ist die Anstaltsdirektorin oder der Anstaltsdirektor. Die Anstaltsleitung wird ebenso wie die Stellvertretung vom Finanzministerium bestellt (§ 8 Abs. 1 LForstAnstG SH). Die Anstaltsleitung führt die Geschäfte der Anstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung (§ 8 Abs. 2 LForstAnstG SH).
- Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus sieben Mitgliedern (vgl. § 9 LForstAnstG). Als Mitglieder sind folgende Vertreter/-innen zu berufen:
 - 2 aus dem Fachministerium
 - 1 aus dem Finanzministerium
 - 2 Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages
 - 1 aus der Industrie- und Handelskammer
 - Vorsitzende/-r des Personalrats der Anstalt.Die Landesregierung ist folglich mit drei (von sieben) Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten. Dem Verwaltungsrat obliegen die in § 10 LForstAnstG genannten Aufgaben.
- Gewährträger der Anstalt ist das Land Schleswig-Holstein (→Gewährträgerhaftung, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 LForstAnstG SH). Das Land Schleswig-Holstein trägt auch die Anstaltslast (§ 3 Abs. 1 Satz 3 LForstAnstG SH).
- Das Anstaltserrichtungsgesetz sieht weder eine Gewährträgersammlung als Organ der Anstalt vor (so aber - für eine Mehrländeranstalt - bspw. § 4 des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder - GKL-StV) noch weist es etwaigen Vertretern des Gewährträgers bestimmte Aufgaben oder Kompetenzen zu (so aber bspw. § 10 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“, vgl. Anlage).
- Die Bildung einer Gewährträgersammlung als Organ der Anstalt oder die Festlegung besonderer Rechte des Gewährträgers ist rechtlich möglich aber nicht zwingend vorgeschrieben. Das Landesverwaltungsgesetz enthält keine diesbezüglichen Vorgaben.
- Die Frage, ob innerhalb der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten die Wahrnehmung bestimmter Rechte und/oder Aufgaben einer Gewährträgersammlung oder einem gesetzlich zu bezeichnenden Vertreter des Gewährträgers übertragen werden soll, ist politisch zu bewerten. Eine entsprechende Gestaltung wäre durch **Anpassung des Errichtungsgesetzes** möglich.